

Steuer & Bilanz aktuell - Juni 2016

Inhalt

Editorial

| | |
|---|-----------|
| Für alle Steuerpflichtigen | 2 |
| Strafrechtliche Würdigung einer Steuerhinterziehung | 2 |
| Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse | 2 |
| Haushaltsnahe Dienstleistung | 3 |
| Ehescheidungskosten | 3 |
| Für Unternehmer und Freiberufler | 4 |
| Rückwirkende Berichtigung umsatzsteuerlicher Rechnungen | 4 |
| Vorsteuerabzug bei Dauerschuldverhältnissen | 4 |
| Betriebsausgabenabzug bei Veranstaltung von Golfturnieren | 5 |
| Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen | 6 |
| Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 7 |
| Grundsatzentscheidung zum häuslichen Arbeitszimmer | 7 |
| Sachbezugswert für arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten | 9 |
| Veräußerungsgewinne aus Managementbeteiligungen | 10 |
| Für Bezieher von Kapitaleinkünften | 11 |
| Scheinrenditen aus Kapitaleinlagen | 11 |
| Fehlerhafter Kapitalertragsteuereinbehalt | 11 |
| Verluste aus dem Verfall von Optionsscheinen | 12 |
| Für Kapitalgesellschaften | 13 |
| Beratungsleistungen im Rahmen einer GmbH-Gründung | 13 |
| Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) | 13 |
| In eigener Sache | 15 |
| Termine für Steuerzahlungen | 16 |
| Termine für Juni und Juli | 16 |

Editorial



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die klimatischen Bedingungen in unserem Land sind erwähnenswert. Das Wetter beschert dem Süden viel Regen. Der Norden darf sich über ungewohnt viel (zu viel) Sonne freuen. Im Durchschnitt ist es in Deutschland aber noch ganz angenehm. Politisch wird das Klima rauer. Die Beziehungen zur Türkei sind angespannt, die Parteien der Regierungskoalition bereiten sich auf den Wahlkampf vor und suchen die Abgrenzung von den Anderen und nicht zuletzt die Suche nach einem neuen Staatsoberhaupt wird demnächst viele politische Kräfte binden.

Ein Segler würde wohl beidrehen und abwarten. Ein Steuerberater sollte aber zur Mitte des Jahres kurz zurückblicken und ein wenig in die Zukunft schauen, um die Mandanten über wichtige Entwicklungen zu informieren.

In der Ihnen vorliegenden Ausgabe der Steuer & Bilanz aktuell haben wir Ihnen eine Auswahl der aktuellen Themen und Gerichtsentscheidungen aufbereitet. Wir servieren Ihnen eine vielfältige Mischung aus dem Steuerrecht. Bei näherer Betrachtung lassen sich die Themen zusammenfassen mit den Worten: „Gut zu Wissen!“ oder „Wichtiges für die nächste Steuererklärung!“. Welche privaten Ausgaben lassen sich bei der Steuererklärung berücksichtigen? Wann sollten fehlerbehaftete Eingangsrechnungen korrigiert werden? Gibt es was neues aus dem Dschungel der Kapitaleinkünfte?

Eine Zukunftsprognose zur Erbschaftsteuer können wir Ihnen aber leider noch nicht geben. Bis zur nächsten Ausgabe werden wir hoffentlich Gewissheit haben. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

T. Jander

Für alle Steuerpflichtigen

Verschärfung der Bemessung des Strafmaßes

Freiheitsstrafen für besonders schwere Fälle

Steuerhinterziehung von großem Ausmaß

Für alle Steuerpflichtigen

Einkommensteuerermäßigung für eine geringfügige Beschäftigung im Haushalt

Vermittlungskosten sind nicht begünstigt

Für alle Steuerpflichtigen**Strafrechtliche Würdigung einer Steuerhinterziehung**

Eine begangene Steuerhinterziehung kann erhebliche strafrechtliche Folgen, auch Freiheitsstrafen nach sich ziehen, wie zuletzt prominente Beispiele gezeigt haben. Es gilt zu beachten, dass der Bundesgerichtshof jüngst seine Rechtsprechung hinsichtlich der Bemessung des Strafmaßes verschärft hat.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Steuerhinterziehung begeht. In besonders schweren Fällen erhöht sich der Strafrahmen auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter **in großem Ausmaß** Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Wann eine Steuerhinterziehung großen Ausmaßes in diesem Sinn vorliegt, war lange Zeit unklar.

Erstmals brachte die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2.12.2008 hierzu Klarheit: Danach wurde zwischen Wertgrenzen von 50 000 € und 100 000 € differenziert, je nach Begehungsform.

Nun hat der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 27.10.2015 (Aktenzeichen 1 StR 373/15) diese Rechtsprechung in Teilen wieder aufgegeben und eine **einheitliche Wertgrenze von 50 000 €** statuiert. Ein großes Ausmaß der Steuerhinterziehung wird bei jeder Steuerhinterziehung über 50 000 € indiziert. Der Bundesgerichtshof begründet seine Entscheidung damit, dass eine Steuerverkürzung nach den Steuergesetzen lediglich eine fehlende, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig erfolgte Steuerfestsetzung voraussetzt. Eine Unterscheidung zwischen der Gefährdung des Steueranspruchs und dem tatsächlichen Eintritt des Vermögensschadens beim Staat sehe das Steuerrecht nicht vor.

Hinweis: Auch wenn mit diesem Schwellenwert noch keine Aussage über das im konkreten Fall festzusetzende Strafmaß getroffen wird, so ist doch eine deutliche Verschärfung festzustellen. Diese Rechtsprechungsänderung hat auch Konsequenzen für die Strafverfolgungsverjährung und für die Selbstanzeige. Im konkreten Fall ist stets steuerlicher und rechtlicher Rat einzuholen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 %, höchstens 510 €, der Aufwendungen des Stpfl. für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuchs handelt. Das Sozialgesetzbuch regelt geringfügige Beschäftigungen, die **ausschließlich in Privathaushalten** ausgeübt werden und die nur Tätigkeiten umfassen, die sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Erforderlich ist außerdem die Teilnahme des Arbeitgebers am **Haushaltsscheckverfahren**.

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 21.10.2015 (Aktenzeichen 3 K 2253/13) entschieden, dass diese Steuerermäßigung **nicht in Betracht kommt für Kosten der Vermittlung** einer Haushaltshilfe. Der Stpfl. machte im vorliegenden Fall Kosten einer Vermittlungsagentur geltend, die eine Haushaltshilfe vermittelte und ferner die Verpflichtung übernahm, jederzeit bei Urlaub, Krankheit sowie generell

bei Ausfall von Personal kostenlose Folgevermittlungen zu erbringen. Das Finanzgericht lehnte die Steuerermäßigung für diese Kosten der Agentur ab, da insoweit keine Leistung im Haushalt des Stpfl. erbracht sei und auch keine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung vorliege. Der Stpfl. konnte also nur die Kosten für die dann vermittelte Haushaltshilfe selbst geltend machen.

Handlungsempfehlung: Die sich aus der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bietenden Möglichkeiten sollten genutzt werden, wobei sorgfältig die gesetzlichen Voraussetzungen beachtet werden müssen. [► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Haushaltsnahe Dienstleistung

Das Finanzgericht Sachsen entschied mit Urteil vom 7.1.2016 (Aktenzeichen 6 K 1546/13), dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen **nicht für Kosten der Schulverpflegung** der Kinder in der Schulkantine gewährt wird. Insoweit handelte es sich nicht um Leistungen, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt des Stpfl. erbracht werden. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig.

Ehescheidungskosten

Das Finanzgericht Köln stellte mit Urteil vom 13.1.2016 (Aktenzeichen 14 K 1861/15) fest, dass Ehescheidungskosten nach wie vor als **außergewöhnliche Belastungen** steuerlich geltend gemacht werden können. Unstrittig seien diese Kosten als „zwangsläufig“ anzusehen, was Voraussetzung für den Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen ist. Die Zwangsläufigkeit ergebe sich aus der regelmäßigen Grundannahme, dass sich die Ehepartner nur scheiden lassen, wenn die Ehe so zerrütet ist, dass ihnen ein Festhalten nicht mehr möglich ist, sie sich also dem Scheidungsbegehren aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen können.

Nach der zuletzt erfolgten gesetzlichen Änderung sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Stpfl. Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Nach der Auffassung der Finanzverwaltung fallen auch Kosten für eine Ehescheidung unter dieses Abzugsverbot.

Das Finanzgericht kommt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderung aber zu dem Schluss, dass Ehescheidungskosten nach dem im Gesetz objektivierten Willen des Gesetzgebers nicht zu den Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) gehören. Ehescheidungsverfahren würden nicht unter den Begriff des Rechtsstreits fallen und hierdurch entstehende Kosten stellen begrifflich auch keine Prozesskosten dar.

Handlungsempfehlung: In einschlägigen Fällen sollte der Abzug der entstandenen Kosten begehrt werden. Offen ist noch, ob gegen das Urteil des Finanzgerichts Köln beim Bundesfinanzhof die Revision eingelegt wird. Zum Abzug von Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen sind unter den Aktenzeichen VI R 66/14, VI R 81/14 und VI R 19/15 bereits Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Steuerpflichtige mit schulpflichtigen Kindern

Für alle Steuerpflichtigen

Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung

Prozesskosten sind im Grundsatz keine außergewöhnlichen Belastungen

Scheidungskosten sind keine Prozesskosten

Für alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer

Berichtigung von umsatzsteuerlich nicht korrekten Rechnungen

Nachteile aus der Verzinsung der Vorsteuer

Der Europäische Gerichtshof prüft, ob ein Europarechtsverstoß vorliegt

Für alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer

Anforderungen für Mietverträge

Für Unternehmer und Freiberufler

Rückwirkende Berichtigung umsatzsteuerlicher Rechnungen

In der Praxis taucht vielfach das Problem auf, dass sich im Nachhinein das Erfordernis der Berichtigung einer umsatzsteuerlichen Rechnung herausstellt, wenn in der ursprünglich gestellten Rechnung gesetzlich geforderte Angaben fehlen. Im Grundsatz ist eine Rechnungsberichtigung unter Mitwirkung des Rechnungsausstellers auch möglich. Allerdings ist die Finanzverwaltung in Deutschland insoweit der Auffassung, dass im Regelfall der Rechnungsberichtigung im umsatzsteuerlichen Sinne keine Rückwirkung zukommt.

Dies hat zur Folge, dass der ursprünglich geltend gemachte Vorsteuerabzug rückgängig gemacht wird und es insoweit zu einer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzamt kommt. Hieraus können sich erhebliche Nachteile aus der Verzinsung der Steuer nach § 233a AO ergeben. Der Vorsteuerabzug kann erst wieder in dem Voranmeldungszeitraum gewährt werden, in dem die berichtigte Rechnung vorliegt.

Nachzahlungszinsen werden in den Fällen der Rechnungsberichtigung von der Finanzverwaltung als Ausgleich dafür erhoben, dass der Stpfl. die Vorsteuer aus der nicht ordnungsgemäßen (Erst-)Rechnung zunächst erhalten hat. Das Niedersächsische Finanzgericht hat Zweifel, ob diese Praxis, den Vorsteuerabzug grds. erst im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung zuzulassen, mit dem Unionsrecht und v.a. mit der früheren EuGH-Entscheidung „Pannon Gép“ vereinbar ist.

Diese Frage wurde dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt. Im maßgeblichen Verfahren (Rechtssache C-518/14, Senatex GmbH) hat nun der Generalanwalt am EuGH mit Datum vom 17.2.2016 die Schlussanträge vorgelegt. Nach Auffassung des Generalanwalts verstößt die deutsche Regelung bzw. Praxis, wonach der Berichtigung einer Rechnung keine Wirkung für die Vergangenheit zukommen soll, gegen Europarecht. Abzuwarten bleibt nun die Entscheidung des EuGH.

Hinweis: Vorläufig kann Unternehmern, deren Eingangsrechnungen formell nicht ordnungsgemäß sind (z.B. fehlende Steuer-/Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Leistenden, fehlende Rechnungs-Nr., fehlendes Leistungsdatum), geraten werden, möglichst zeitnah und noch im Verwaltungsverfahren berichtigte Rechnungen vom Rechnungsaussteller anzufordern und dem Finanzamt vorzulegen. Im Zweifel sollten Zinsfestsetzungen der Finanzverwaltung in Anbetracht der Vorlagefrage beim EuGH **verfahrensrechtlich offengehalten** werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Vorsteuerabzug bei Dauerschuldverhältnissen

Der Bundesfinanzhof hat in einem Beschluss vom 3.2.2016 (Aktenzeichen V B 35/15) nochmals die Voraussetzungen eines Vorsteuerabzugs aus einem Dauerschuldverhältnis festgehalten. Erforderlich sei ein ausdrücklicher Ausweis der Umsatzsteuer als konkreter Steuerbetrag im Dauerleistungsvertrag (z.B. Mietvertrag). Nicht ausreichend sei dagegen eine Formulierung, nach der neben dem Netto-Entgelt die „jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer“ geschuldet wird.

Wird in dem Vertrag über das Dauerschuldverhältnis der monatliche Entgeltbetrag unter Angabe eines Umsatzsteuerbetrags vereinbart, sei weiterhin erforder-

lich, dass ergänzende Zahlungsbelege vorgelegt werden, aus denen sich eine Abrechnung für einen bestimmten Zeitraum ergibt. Nur dann würden Vertrag und Zahlungsbeleg der Funktion einer Rechnung gerecht. Insoweit reichten z.B. Kontoauszüge, wenn im Buchungstext ausdrücklich diese Angaben gemacht werden.

Handlungsempfehlung: Auf diese formalen Anforderungen sollte dringend geachtet werden, da ansonsten der Vorsteuerabzug aus formalen Gründen versagt wird.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Betriebsausgabenabzug bei Veranstaltung von Golfturnieren

Auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung dürfen Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen den Gewinn nicht mindern, soweit die damit verfolgten Zwecke nicht selbst Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Stpfl. sind. Das Abzugsverbot wurde geschaffen, weil der Gesetzgeber die genannten Ausgaben „ihrer Art nach als überflüssige und unangemessene Repräsentation“ ansah und „im Interesse der Steuergerechtigkeit und des sozialen Friedens“ den Aufwand „nicht länger durch den Abzug ... vom steuerpflichtigen Gewinn auf die Allgemeinheit abgewälzt“ wissen wollte.

Nach dem Gesetzeswortlaut werden zunächst Aufwendungen für Jagd, Fischerei, für Segeljachten und Motorjachten erfasst. Unter den Begriff der Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ im Sinne dieser Vorschrift fallen solche Aufwendungen für Zwecke der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation. So hat der Bundesfinanzhof hierunter Aufwendungen für Golfsport, Reit- und Rennpferde, Reitplätze und Reit- oder Rennställe gefasst.

Mit Urteil vom 16.12.2015 (Aktenzeichen IV R 24/13) hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass das Betriebsausgabenabzugsverbot auch Aufwendungen für Golfturniere umfasst. Dies gilt nach Ansicht des Gerichts selbst dann, wenn das Turnier von einer Versicherungsagentur in Verbindung mit einer Wohltätigkeitsveranstaltung durchgeführt wird und die Veranstaltung neben Werbezwecken auch oder sogar überwiegend einem Wohltätigkeitszweck dient. Es soll nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch nicht darauf ankommen, ob und in welchem Umfang die Gesellschafter der Stpfl. oder deren Arbeitnehmer überhaupt an den Golfturnieren teilgenommen haben, denn das Abzugsverbot greife selbst dann ein, wenn an dem Golfturnier nur (potentielle) Geschäftskunden teilnehmen.

Bei einer Förderung des Stpfl. in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen sei immer vorrangig zu prüfen, ob die Motivation primär in der Förderung der gemeinnützigen Zwecke zu sehen ist. In diesen Fällen sei eine Berücksichtigung der Aufwendungen mangels betrieblicher Veranlassung nur im Rahmen des Spendenabzugs möglich. Ein Betriebsausgabenabzug komme nur in Betracht, wenn und soweit durch die Aufwendungen auch wirtschaftliche Vorteile – regelmäßig Werbezwecke – angestrebt werden. Bei als Betriebsausgaben einzustufenden Aufwendungen sei danach zu prüfen, ob ein steuerliches Abzugsverbot einschlägig ist.

Anders urteilte der Bundesfinanzhof im Fall einer Brauerei, die Golfvereine finanziell bei der Durchführung einer nach der Brauerei benannten Serie von Golfturnieren

Für alle Unternehmer und Freiberufler

„Unangemessene Repräsentation“

Golfturnier in Verbindung mit einer Wohltätigkeitsveranstaltung

Kein Abzugsverbot einer Turnierreihe mit freier Teilnahmemöglichkeit

nieren unterstützt hatte (Urteil vom 14.10.2015, Aktenzeichen I R 74/13). Es handelte sich um eine Turnierreihe bestehend aus 20 Veranstaltungen mit freier Teilnahmemöglichkeit für jeden Interessenten, zu deren Finanzierung sich die Brauerei gegenüber ihren Geschäftspartnern (hier: Vereine bzw. Gastronomiebetriebe) im Rahmen von Bierliefervereinbarungen vertraglich verpflichtet hatte. Im Gegenzug wurden während der Golfturniere sowie in der angeschlossenen Gastronomie das gesamte Jahr über das Bier und weitere Getränke der Stpfl. zum Ausschank gebracht.

Nach dem Urteil reicht ein mittelbarer Zusammenhang der Aufwendungen mit einer sportlichen Betätigung der Teilnehmer oder die Würdigung der Turnierreihe als Repräsentation des steuerpflichtigen Unternehmens für den Tatbestand des Abzugsverbotes nicht aus. Denn es fehle – jedenfalls im Streitfall – ein möglicher (sportlicher/gesellschaftlicher) Nutzen für Gesellschafter oder Geschäftsfreunde der Brauerei. Auch ein Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Stellung von z.B. Geschäftspartnern der Brauerei sei rein zufällig und falle im Hinblick auf die Anzahl der Turniere nicht ins Gewicht. Die Turniere hatten nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ausschließlich den Zweck, den Warenabsatz zu sichern. Auch gelte das Abzugsverbot deshalb nicht, weil die Brauerei zur Übernahme der Aufwendungen durch die getroffenen Bierliefervereinbarungen vertraglich verpflichtet war und somit eine Art Preisbestandteil der Verträge vorgelegen habe.

Hinweis: Besonders das erste Urteil verdeutlicht, dass bei derartigen Repräsentationsveranstaltungen sorgfältig zu prüfen ist, ob das Betriebsausgabenabzugsverbot greift. Die Rechtsprechung vertritt hier eine restriktive Ansicht.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Gewinnrealisierung bei Erbringung von Planungsleistungen

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14.5.2014 zur Gewinnrealisierung bei Werkleistungen von Architekten und Ingenieuren (Aktenzeichen VIII R 25/11) sind Gewinne bei Planungsleistungen eines Architekten oder Ingenieurs bereits dann realisiert, wenn durch auftragsgemäße Erbringung der Planungsleistungen der Anspruch auf eine Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen a.F. (HOAI 1996) entstanden ist. Der Bundesfinanzhof argumentiert, dass nach der Honorarordnung lediglich erforderlich sei, dass der Auftragnehmer die (Teil-)Leistung abnahmefähig erbracht und eine prüfbare Rechnung wie bei der Schlussrechnung vorgelegt hat. Auf eine (Teil-)Abnahme der Planungsleistung oder die Stellung einer Honorarschlussrechnung komme es nicht an.

Die Finanzverwaltung hatte mit ihrem Schreiben vom 29.6.2015 (Aktenzeichen IV C 6 – S 2130/15/10001) eine deutlich erweiterte Anwendung der Grundsätze der Rechtsprechung angeordnet. Danach sollten die Grundsätze dieses Urteils auch für Abschlagszahlungen nach § 15 Abs. 2 HOAI in der aktuell geltenden Fassung sowie für Abschlagszahlungen für Werkverträge nach § 632a BGB gelten. Im Ergebnis wären dadurch neben den Ingenieuren und Architekten grundsätzlich alle bilanzierenden Unternehmen betroffen, die Abschlagszahlungen in Rechnung stellen. Nun hat die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 15.3.2016 (Aktenzeichen IV C 6 – S 2130/15/10001) das **Schreiben vom 29.6.2015 aufgehoben**. Die Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofs werden auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI a.F. begrenzt.

Hinweis: § 8 Abs. 2 HOAI a.F. gilt für Leistungen, die bis zum 17.8.2009 vertraglich vereinbart wurden. Für diese Fälle wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Grundsätze der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 14.5.2014 erstmalig im Wirtschaftsjahr angewendet werden, das nach dem 23.12.2014 (Datum der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt) beginnt. Zur Vermeidung von Härten kann der Stpfl. den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der Entscheidung resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen.

Eine Ausweitung dieser Rechtsprechung auf Abschlagszahlungen nach HOAI in der aktuellen Fassung und Abschlagszahlungen für Werkverträge nach § 632a BGB kommt damit nicht zum Zuge. D.h. eine Gewinnrealisierung tritt erst bei Gefahrenübergang, i.d.R. also bei Abnahme des Werks ein. Bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Anzahlungen oder Abschlagszahlungen sind erfolgsneutral als Anzahlung zu buchen. Abschlagszahlungen wirken insbesondere nicht wie Teilabnahmen, d.h. geht das Werk unter, muss es der Auftragnehmer auf eigene Kosten neu erstellen oder die Abschlagszahlung zurückzahlen.

Betroffen von der abweichenden BFH-Rechtsprechung sind letztendlich nur noch Architekten und Ingenieure, die Abschlagszahlungen in ihren Bilanzen ausweisen, welche auf Leistungen beruhen, die bis zum 17.8.2009 vertraglich vereinbart wurden. Dies gilt es im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2015 zu eruieren. Für alle Leistungsabschlüsse nach dem 17.8.2009 sowie für Unternehmen, die Abschlagszahlungen außerhalb der HOAI abrechnen, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Hinweis: Insoweit kommt es nun auch nicht mehr zu einem abweichenden Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen in Handels- und Steuerbilanz. Handelsrechtlich wurde die von der FinVerw. in dem BMF-Schreiben v. 29.6.2015 vertretene Sichtweise ohnehin nicht geteilt.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Grundsatzentscheidung zum häuslichen Arbeitszimmer

Für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers gilt eine gesetzliche Abzugsbeschränkung:

- Im Grundsatz sind die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers steuerlich nicht abzugsfähig.
- Ein Abzug bis zu maximal 1 250 € ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Ein weiter gehender Abzug ist nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet.

Können Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde nach abgezogen werden, so ist allerdings stets zu prüfen, ob überhaupt die **räumlichen Kriterien** für ein solches erfüllt sind. So war im vorliegenden Fall strittig, ob auch anteilige Kosten für einen Arbeitsbereich in einem ansonsten privat genutzten Raum – sog.

Gewinnrealisierung erst bei Gefahrenübergang

Für Arbeitnehmer, Unternehmer und Freiberufler

Gesetzliche Abzugsbeschränkung

Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Enge Begriffsauslegung des häuslichen Arbeitszimmers

Kein Abzugsverbot für beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände

Arbeitsecke – abziehbar sind. Diese Frage hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs mit Beschluss vom 27.7.2015 (Aktenzeichen GrS 1/14) geklärt.

Der Bundesfinanzhof vertritt ein enges Verständnis des Arbeitszimmerbegriffs. Danach setze ein häusliches Arbeitszimmer neben einem büromäßig eingerichteten Raum voraus, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Fehlt es hieran, seien die Aufwendungen hierfür insgesamt nicht abziehbar. Damit scheidet eine Aufteilung und anteilige Berücksichtigung im Umfang der betrieblichen oder beruflichen Verwendung aus.

In dem der Entscheidung des Großen Senats zu Grunde liegenden Verfahren war streitig, ob Kosten für einen Wohnraum, der zu 60 % zur Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und zu 40 % privat genutzt wird, anteilig als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Dies hat der Bundesfinanzhof abgelehnt.

Die enge Auslegung des Begriffs des häuslichen Arbeitszimmers dient nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dazu, den betrieblich/beruflichen und den privaten Bereich sachgerecht voneinander abzugrenzen, Gestaltungsmöglichkeiten zu unterbinden und den Verwaltungsvollzug zu erleichtern. Im Fall einer Aufteilung seien diese Ziele nicht zu erreichen, da sich der Umfang der jeweiligen Nutzung innerhalb der Wohnung des Stpfl. wegen des **engen Zusammenhangs zur Sphäre der privaten Lebensführung** sowie dem grundrechtlichen Schutz der Wohnung nach Art. 13 GG nicht objektiv überprüfen lasse. Behauptungen des Stpfl., zu welcher Zeit er auf welche Weise ein in die häusliche Sphäre eingebundenes Zimmer nutzt, seien regelmäßig nicht verifizierbar.

Insbesondere wird ein Nutzungszeitenbuch nicht als geeignete Grundlage für eine Aufteilung anerkannt, da die darin enthaltenen Angaben keinen über eine bloße Behauptung des Stpfl. hinausgehenden Beweiswert hätten. Ebenso mangle es an Maßstäben für eine schätzungsweise Aufteilung der jeweiligen Nutzungszeiten. Eine sachgerechte Abgrenzung des betrieblichen/beruflichen Bereichs von der privaten Lebensführung sei daher im Fall einer Aufteilung nach Ansicht des Gerichts nicht gewährleistet. Auch der mit der Regelung verfolgte Vereinfachungszweck würde nach Ansicht des Gerichts in sein Gegenteil verkehrt, müsste man die vom Stpfl. geltend gemachten jeweiligen zeitlichen Nutzungsanteile – soweit überhaupt möglich – im Einzelnen auf ihre Plausibilität überprüfen. Entschieden ist mit diesem Beschluss, dass Aufwendungen für eine sog. „Arbeitsecke“ nicht abzugsfähig sind, da derartige Räume schon ihrer Art und ihrer Einrichtung nach erkennbar auch privaten Wohnzwecken dienen.

Hinweis: Nicht vom Abzugsverbot erfasst sind die Aufwendungen für die beruflich genutzten Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch, Bücherregale, Klavier, Computer), bei denen es sich im steuerlichen Sinne um Arbeitsmittel handelt. Aufwendungen hierfür können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Raum wegen seiner nicht unerheblichen privaten Mitbenutzung steuerlich nicht als Arbeitszimmer anerkannt wird.

Ebenso unberührt von der Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt der Fall, dass es sich um Aufwendungen für Räume innerhalb des privaten Wohnbereichs des Stpfl. handelt, die ausschließlich betrieblich genutzt werden, aber nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen, z.B. bei einer Werkstatt, einem Tonstudio oder einer Notfallpraxis. In diesen Fällen muss sich aber die betriebliche Widmung des Raumes anhand

objektiver Kriterien, wie der Ausstattung, der Zugänglichkeit durch Kunden o.Ä., erkennen lassen, damit der Raum steuerlich anerkannt wird.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Sachbezugswert für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten

In der Praxis war fraglich, ob die Bewertung von Essenzuschüssen des Arbeitgebers mit den Sachbezugswerten entsprechend anzuwenden ist, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten einräumt, auch ohne sich Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) zu bedienen, die bei einer Annahmestelle in Zahlung genommen werden. Hierzu führt das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 24.2.2016 (Aktenzeichen IV C 5 – S 2334/08/10006, DOK 2016/0174885) aus:

Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, ist als Arbeitslohn nicht der Zuschuss, sondern die Mahlzeit des Arbeitnehmers mit dem **maßgebenden amtlichen Sachbezugswert** nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen, wenn sichergestellt ist, dass

- tatsächlich eine Mahlzeit durch den Arbeitnehmer erworben wird. Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeit anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind,
- für jede Mahlzeit ein Zuschuss lediglich arbeitstäglich (ohne Krankheitstage, Urlaubstage und – vorbehaltlich der letztgenannten Voraussetzung betreffend Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit ausübt –) beansprucht werden kann,
- der Zuschuss den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 € übersteigt,
- der Zuschuss den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt und
- der Zuschuss nicht von Arbeitnehmern beansprucht werden kann, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, bei der die ersten drei Monate noch nicht abgelaufen sind.

Hinweis: Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber die vorstehenden Voraussetzungen nachzuweisen hat. Dabei bleibt es ihm unbenommen, entweder die vom Arbeitnehmer vorgelegten Einzelbelegnachweise manuell zu überprüfen oder sich entsprechender elektronischer Verfahren zu bedienen. Der Arbeitgeber hat die Belege oder die Abrechnung zum Lohnkonto aufzubewahren. Auch eine Pauschalisierung der hierauf entfallenden Lohnsteuer ist möglich.

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten betragen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung aktuell für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 € und für ein Frühstück 1,67 €.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Voraussetzungen für den Ansatz des Sachbezugswertes

Nachweispflicht für den Arbeitgeber

Für Arbeitnehmer mit Unternehmensbeteiligungen

Abgrenzung von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Kein Zusammenhang von Veräußerungsgewinn und Arbeitsverhältnis

Veräußerungsgewinne aus Managementbeteiligungen

Das Finanzgericht Köln stellt mit nun veröffentlichtem Urteil vom 20.5.2015 (Aktenzeichen 3 K 3253/11) heraus, dass der Veräußerungsgewinn aus einer typischen Managementbeteiligung **im Regelfall nicht zu Arbeitslohn führt**. Im Urteilsfall war der Stpfl. als Manager für die M tätig und erzielte aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Da die Gesellschafter der M-Holding den Stpfl. langfristig an das Unternehmen binden wollten, wurde ihm im Jahre 2003 eine indirekte Managementbeteiligung an der M-Holding-GmbH angeboten. Später veräußerte er diese Anteile an eine Investorengruppe. Strittig war nun die steuerliche Einstufung des erzielten Veräußerungsgewinns.

Grundlage der Entscheidung ist die Abgrenzung der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit liegen dann vor – aber eben auch nur dann –, wenn die Leistung dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner **individuellen Arbeitskraft** zufließt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs werden Einkünfte, die ein Arbeitnehmer aus einer Beteiligung am Unternehmen seines Arbeitgebers erzielt, nach dem Veranlassungsprinzip als Arbeitslohn oder als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifiziert. Das gilt entsprechend bei der Beteiligung an einem Gesellschafter des Arbeitgebers. Entscheidend ist, ob die Zahlung durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers oder durch eine andere, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhende Rechtsbeziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber veranlasst ist und gewährt wird. Andere Rechtsbeziehungen können unabhängig und eigenständig neben dem Arbeitsverhältnis bestehen und z.B. in einer kapitalmäßigen Beteiligung am Arbeitgeber liegen.

Das Finanzgericht kommt zu dem Ergebnis, dass im Streitfall der vom Stpfl. erzielte Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf seiner Beteiligung an der M-Holding-GmbH nicht mit seinem Arbeitsverhältnis in entscheidendem Zusammenhang steht. Aus Sicht des Gerichts hat ganz erhebliche indizielle Bedeutung der Umstand, dass der Stpfl. seine **Kapitalbeteiligung zu einem marktgerechten Preis erworben hat** und er sich mithin wie ein fremder Dritter beteiligt hat. Insbesondere ist der Stpfl. auf Grund seiner Kapitalbeteiligung auch ein effektives Verlustrisiko eingegangen.

Hinweis: Diese Frage ist nicht nur für den Arbeitnehmer von erheblicher Bedeutung, sondern auch für den Arbeitgeber hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Lohnsteuereinkommen vorzunehmen ist. Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts ist nun unter dem Aktenzeichen IX R 43/15 die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, so dass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

In der Praxis – und auch im Urteilsfall – werden Arbeitnehmerbeteiligungen meist nicht direkt am Unternehmen des Arbeitgebers, sondern vielfach über eine Management-GbR eingegangen. Dies ändert im Ergebnis aber regelmäßig nichts an der Einstufung des (dann mittelbaren) Veräußerungsgewinns.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Scheinrenditen aus Kapitalanlagen

Das Finanzgericht Köln hat nun mit Urteil vom 13.1.2016 (Aktenzeichen 14 K 2673/13) für einen konkreten Fall entschieden, dass „Scheingewinne“ aus einer Beteiligung an der Business Capital Investors Corporation (BCI) als Kapitalerträge zu versteuern sind. Bei diesen Kapitalanlagen handelte es sich um stille Beteiligungen unter Inaussichtstellung einer hohen Rendite von 15,5 %. Die Anlagegelder sollten in einen Vermögenspool fließen, aus dem u.a. Großbanken Sicherheitskapital für Finanzgeschäfte zur Verfügung gestellt werden sollte. Tatsächlich wurden mit den eingezahlten Anlagegeldern Zins- und Rückzahlungsansprüche von anderen Anlegern befriedigt. Durch jährlich erteilte Mitteilungen über den Stand der Anlagen, die jeweils um eine **Rendite von 15,5 % erhöhte Anlagebeträge auswiesen**, wurde den Anlegern der Erfolg des Produkts vorgetäuscht. Im Falle der Kündigung der Anlage wurde die Einlage samt vermeintlich erzielter Rendite gezahlt. Zahlungen erfolgten jedenfalls noch ungemindert bis zum Jahr 2010. Es handelte sich um ein sog. Schneeballsystem.

Strittig war nun, ob die nicht ausgezahlten, sondern **lediglich dem Kapitalkonto gutgeschrieben** Erträge als Kapitaleinkünfte zu versteuern waren. Das Finanzgericht stellt heraus, dass eine Versteuerung nur dann zu erfolgen hat, wenn die Erträge den Anlegern im steuerlichen Sinne zugeflossen sind. Dies könne aber auch bei einem Schneeballsystem gegeben sein. **Ein steuerlicher Zufluss von Kapitalerträgen setze nämlich nicht deren Auszahlung voraus**. Vielmehr reiche es aus, wenn der Anleger über die Erträge verfügen kann und der Schuldner zahlungsfähig und zahlungswillig ist. Vorliegend war vereinbart, dass die Erträge dem Anlagekapital zugeschlagen wurden. Dies wurde auch durch entsprechende „Bestätigungen und Verlängerungs- bzw. Erhöhungsmitteilungen“ dokumentiert. Aus diesen Gründen ging das Finanzgericht davon aus, dass dem Anleger die Erträge zugeflossen waren und er über diese in Form der Wiederanlage verfügt hat.

Hinweis: Festzuhalten ist allerdings, dass die Rechtsprechung zu diesem Schneeballsystem uneinheitlich und insoweit vor dem Bundesfinanzhof auch ein Verfahren anhängig ist. In vergleichbaren Fällen kommt es entscheidend auf die getroffenen Vereinbarungen und die Dokumentation einer „Wiederanlage“ der buchmäßig gutgeschriebenen Renditen an.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fehlerhafter Kapitalertragsteuereinbehalt

Banken behalten bei der Auszahlung von Kapitalerträgen Kapitalertragsteuer ein und leiten diese an das Finanzamt weiter. Mit diesem auch als Abgeltungsteuer bezeichneten Steuerabzug ist die Besteuerung des Anlegers im Grundsatz abgegolten, so dass die Kapitalerträge nicht mehr in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden müssen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass der Kapitalertragsteuereinbehalt der Bank fehlerhaft ist. Das Finanzgericht Köln hat zu einem solchen Fall mit Urteil vom 5.8.2015 (Aktenzeichen 3 K 1040/15) entschieden, dass der Anleger nicht gegen die Kapitalertragsteueranmeldung der Bank – etwa im Rahmen eines Einspruchs – vorgehen kann. Vielmehr könne eine Überprüfung und ggf. **Korrektur des Kapitalertragsteuereinbehalts nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Anlegers** erfolgen. In diesen Fällen müssten die Kapi-

Für alle Kapitalanleger

„Scheingewinne“ als steuerpflichtige Kapitalerträge

Ertragszufluss auch bei sog. Schneeballsystemen

Für alle Kapitalanleger

Korrektur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung

talerträge also in die Einkommensteuererklärung mit aufgenommen werden.

Im Urteilsfall hielt der Anleger zunächst 290 Aktien des amerikanischen Unternehmens Kraft Foods Group Inc. Im Rahmen einer Entflechtung des Unternehmens (Spin-Off) erhielt der Anleger weitere Aktien des Unternehmens im Depot gutgeschrieben. Hierauf behielt die Bank Kapitalertragsteuer ein, was nach Ansicht des Anlegers nach deutschem Recht nicht richtig sei.

Hinweis: In Einzelfällen kann auch in anderen Konstellationen eine Erklärung der Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung geboten sei, so z.B. wenn der Sparer-Pauschbetrag nicht in vollem Umfang geltend gemacht wurde. Oder die Erklärung der Kapitalerträge kann verpflichtend sein, etwa wenn kein Kapitalertragsteuereinbehalt erfolgt, wie z.B. bei Darlehen unter Privatpersonen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Kapitalanleger

Verluste aus dem Verfall von Optionsscheinen

Der Bundesfinanzhof hat in drei Entscheidungen vom 12.1.2016 (Aktenzeichen IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14) entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung entschieden, dass Verluste aus dem Verfall von Optionsscheinen **steuerlich bei den Kapitaleinkünften geltend gemacht werden** können. Den Urteilen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

- Im Urteilsfall IX R 48/14 erwarb der Stpfl. am 26.4.2010 sechs Kaufoptionen (Calls) für den Erwerb von Aktien der X-AG zum Preis von insgesamt 1 742,86 €. Statt des erwarteten Kursanstiegs kam es aber zu einem starken Kursrückgang der Aktie und damit zu einem Wertverlust der Kaufoptionen. Die Stpfl. versuchten, die Kaufoptionen bestens zu veräußern, fanden aber keinen Käufer. Auf Grund des starken Kursverfalls wurden die Optionen wertlos. Die Stpfl. ließen die Optionen deshalb bei Fälligkeit verfallen.
- Im Urteilsfall IX R 49/14 erwarb der Stpfl. im Streitjahr 2010 Indexoptionen auf den Deutschen Aktien Index (DAX) zum Preis von insgesamt 106 213 €. Die Laufzeit der Optionen endete am 15.12.2010. Da sich der DAX nicht so entwickelte, wie vom Stpfl. erwartet, hätte sich bei Ausübung der Optionen kein positiver, sondern ein negativer Differenzbetrag für den Stpfl. ergeben. Deshalb ließ der Stpfl. die Optionsscheine bei Fälligkeit verfallen. Die Optionsscheine wurden zum Abrechnungsbetrag von 1 € aus dem Depot des Stpfl. ausgebucht.
- Im Urteilsfall IX R 50/14 erwarb der Stpfl. im Streitjahr 2011 Optionsscheine für insgesamt 37 712 € (Basispreise). Der Stpfl. ließ die Optionen bei Fälligkeit verfallen; sie wurden am 21.12.2011 als wertlos aus seinem Depot ausgebucht. Ihm wurden zusätzlich insgesamt 60 € an Gebühren in Rechnung gestellt.

Entscheidend für den Bundesfinanzhof ist, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Abgeltungsteuer umfassend nicht nur laufende Erträge aus Kapitalvermögen, sondern auch Veräußerungsgewinne steuerlich erfassen wollte und zwar unabhängig von der Haltedauer der Anlagen. Dies gelte ebenso für Veräußerungsgewinne aus Termingeschäften, zu denen auch Optionsgeschäfte zählen. Die gesetzliche Regelung gebiete es, das Termingeschäft in seinem zeitlichen Ablauf als Einheit zu betrachten, also vom Abschluss des Geschäfts bis zu dessen Beendigung durch Erfüllung, Glattstellung oder auch Verfallenlassen. Aus diesem Grund seien auch Wertverluste, die dem Anleger durch das Wertloswerden von Optionen entstehen, steuerlich zu berücksichtigen. Insoweit liegen in den vorliegenden Fällen

Drei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

Wertverluste steuerlich zu berücksichtigen

negative Einkünfte aus Kapitalvermögen vor.

Hinweis: Damit hat der Bundesfinanzhof diese für die Praxis wichtige Frage für das neue Recht, also unter Geltung der Abgeltungsteuer entschieden. In der Praxis sollten ggf. auch noch für verfahrensrechtlich offene Jahre Verluste aus dem Verfall von Optionen geltend gemacht werden. Im Zweifelsfall muss der Stpfl. eigene Ermittlungen anstellen bzw. Aufzeichnungen führen, da diese Verluste in den Steuerbescheinigungen der Banken nicht enthalten sein dürften.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Kapitalgesellschaften

Beratungsleistungen im Rahmen einer GmbH-Gründung

Bereits in der Phase der Gründung einer GmbH werden vom Gründer Beratungsleistungen in Anspruch genommen. In diesen Fällen ist die Frage zu beantworten, ob dem Gründer insoweit der Vorsteuerabzug zusteht. Diese Frage hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 11.11.2015 (Aktenzeichen V R 8/15) entschieden. Nach diesem Urteil ist der Gesellschafter einer erst noch zu gründenden GmbH im Hinblick auf eine beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der GmbH grundsätzlich **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt**. Insoweit spielt es auch keine Rolle, ob die GmbH dann später tatsächlich gegründet wird und ihre unternehmerische Tätigkeit aufnimmt.

Der Bundesfinanzhof argumentiert, dass zwar auch ein – im Übrigen nicht unternehmerisch tätiger – Gesellschafter den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen könne, wenn er Vermögensgegenstände erwirbt, um diese auf die GmbH zu übertragen (Investitionsumsatz). Daher komme ein Vorsteuerabzug z.B. dann in Betracht, wenn der Gesellschafter ein Grundstück erwirbt und dann in die GmbH einlegt. Der Gesellschafter sei hierbei mit einer Vorgründungsgesellschaft vergleichbar, der auf Grund der späteren Übertragung der Investitionsgüter die besteuerten Umsätze der noch zu gründenden GmbH im Wege der Rechtsnachfolge zuzurechnen sind, so dass die Eingangsleistungen auch für Zwecke steuerpflichtiger Umsätze bezogen werden. Übertragungsfähig sind jedoch nur Investitionsgüter, also Gegenstände, die angeschafft oder hergestellt werden können und sich von sonstigen Leistungen unterscheiden. Demgegenüber seien die im Streitfall vom Gründergesellschafter bezogenen Beratungsleistungen nicht übertragungsfähig gewesen.

Hinweis: Die angefallenen Beratungskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer sind einkommensteuerlich beim Gesellschafter als Gründungskosten anzusehen, also den Anschaffungskosten der GmbH-Anteile zuzurechnen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

a) Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos

Mit Urteil vom 11.11.2015 (Aktenzeichen I R 26/15) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass sich eine Vereinbarung, in welcher im Rahmen eines sog. Arbeitszeitkontos oder Zeitwertkontos auf die unmittelbare Entlohnung zu Gunsten von späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet wird, **nicht mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH verträglich**. Daher würden die für

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften in Gründung

Kein Vorsteuerabzug in Gründungsphase

Anders bei Investitionsumsatz

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Bildung von Rückstellungen für Wertguthaben

Zeitwertkonto entspricht nicht dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Bilanzierung von Zinsforderung getrennt von Darlehensforderung

Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto einkommensmindernd gebildeten Rückstellungen bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer vGA führen.

Im konkreten Streitfall hatte – vereinfacht dargestellt – eine GmbH geklagt, der in den Streitjahren 2005 und 2006 vGA einkommenserhöhend als Betriebseinnahmen zugerechnet worden waren. Die Annahme von vGA basierte darauf, dass die GmbH „Rückstellungen für Zeitwertkonten“ gewinnmindernd gebildet und aufgestockt hatte, und zwar auf der Grundlage einer am 30.12.2005 getroffenen Vereinbarung zwischen der GmbH und ihrem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer. Nach dieser Vereinbarung führte die GmbH einen Gehaltsanteil auf ein auf den Namen der GmbH bei einer schweizerischen Bank geführtes Investmentkonto, dessen Guthaben zur Finanzierung eines vorgezogenen Ruhestands oder zur Altersversorgung des Geschäftsführers dienen sollte.

Diese Vereinbarung entspreche nicht dem, was ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer vereinbaren würde. Denn der Geschäftsführer besitzt für die GmbH eine „Allzuständigkeit“ und damit eine Gesamtverantwortung, wenn er – wie im Streitfall – deren alleiniger Geschäftsführer ist. Es komme deshalb weniger darauf an, dass der Geschäftsführer eine bestimmte Stundenzahl pro Arbeitstag für die Gesellschaft leiste. Vielmehr bestimme der Geschäftsführer regelmäßig seine Arbeitszeit selbst, was auch bedeute, dass er – abgegolten durch die Gesamtausstattung – die notwendigen Arbeiten auch dann erledigen müsse, wenn dies einen Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus erfordert.

Hinweis: In seiner Entscheidung zieht der Bundesfinanzhof explizit eine Parallele zur – mit der Geschäftsführerstellung ebenfalls nicht vereinbaren – Vergütung von Überstunden. Damit unterstreicht der Bundesfinanzhof, dass gerade bei beherrschenden Geschäftsführern sorgfältig darauf zu achten ist, dass Verträge zwischen diesen und ihrer GmbH auch z.B. dem Fremdvergleich entsprechen müssen.

b) vGA bei Teilwertabschreibung auf Zinsforderungen

Mit Urteil v. 11.11.2015 (Aktenzeichen I R 5/14) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Forderung auf Rückzahlung des Darlehens und die Forderung auf Zahlung der vereinbarten Darlehenszinsen getrennt voneinander zu bilanzieren sind und dass daher die als vGA zu qualifizierende Wertberichtigung der Darlehensforderung nicht auf den Ausweis der Zinsforderungen durchschlägt, also den Ausweis erübrigt.

Im konkreten Streitfall hatte eine GmbH geklagt, deren alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer H war. Die GmbH schloss mit B, der mit einer Nichte der Ehefrau des H verheiratet war, – ohne Vereinbarung von Sicherheiten – in 1999 einen Darlehensvertrag. Die vereinbarte Verzinsung i.H.v. 6 % wurde dem Darlehenskonto jeweils am Jahresende belastet. In den Streitjahren 2004 und 2005 erfolgte keine Verzinsung mehr, die Zinsforderungen wurden buchhalterisch nicht mehr erfasst; eine Darlehensrückzahlung erfolgte nicht.

Das Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass in Höhe des Darlehensbestands zum 1.1.2003 eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung vorzunehmen und in gleicher Höhe eine vGA zu erfassen sei. Wegen der Teilwertberichtigung der Darlehensforderung sei aber in der Folgezeit aus der Nichtberechnung von Zinsen auf diese Forderung keine vGA mehr anzunehmen.

Der Auffassung des Finanzgerichts widerspricht der Bundesfinanzhof mit dem Ergebnis, dass die GmbH in einem ersten Schritt auch noch die Zinsen der Jahre 2004 und 2005 (also nach der eigentlich erforderlichen Teilwertabschreibung) gewinnerhöhend einzubuchen und in einem zweiten Schritt diese Zinsforderungen auf den Teilwert abzuschreiben habe. Die **Wertberichtigung dieser Zinsforderungen für die Streitjahre sei wiederum als vGA zu erfassen**. Während die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erfassenden Zinserträge einerseits und die Abschreibung der hierdurch resultierenden Zinsforderungen andererseits sich ergebnisneutral gegeneinander aufheben, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dennoch eine einkommenserhöhende vGA zu erfassen.

Handlungsempfehlung: Darlehensvereinbarungen zwischen Gesellschafter oder einer diesem nahestehenden Person und der GmbH sind stets vor dem Hintergrund der Gefahr einer Einstufung als vGA sorgfältig zu prüfen. Insoweit ist auch individuell zu prüfen, welche Zinsvereinbarung sinnvoll ist bzw. wann möglicherweise auch der Verzicht auf ein solches Darlehen erklärt werden sollte. In diesen Fällen sollte stets steuerlicher Rat eingeholt werden.

c) Zuwendung an nahe Angehörige – Lebensgefährte

Mit Beschluss v. 20.10.2015 (Aktenzeichen I B 2/15) hat der Bundesfinanzhof – in einem Verfahren über die Nichtzulassung der Revision – seine Rechtsprechung bestätigt, wonach zu dem Kreis der dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nahestehenden Personen auch ein Lebensgefährte gehört.

Im Streitfall hatte eine AG ihrem Vorstandsvorsitzenden, der zugleich der Lebensgefährte der Alleingesellschafterin der AG war, ein unverzinsliches und unbesichertes Darlehen gewährt, auf das in der Folge eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden musste. Darin ist eine vGA (in Gestalt einer Zuwendung an eine dem Gesellschafter nahestehende Person) zu sehen.

Hinweis: Der Kreis der „nahen Angehörigen“ wird von der Finanzverwaltung und Rechtsprechung generell weit gefasst. Ein Nahestehen kann begrifflich durch familiäre (verwandtschaftliche), aber auch sonstige persönliche Verhältnisse gesellschaftlicher, schuldrechtlicher oder auch rein tatsächlicher Art begründet werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

Bereits seit 1. Mai 2016 ergänzt Herr Nils Kohrs unser Team in Stade als Steuerfachangestellter.

Ab 1. Juni 2016 wird uns ebenfalls in Stade Frau Anja Röndigs im Sekretariat unterstützen.

Wir wünschen den neuen Kollegen alles Gute und einen guten Start!

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Zinsforderung auch nach Teilwertabschreibung des Darlehensbestands

Lebensgefährte ist „nahestehende Person“

vGA an Lebensgefährten

Termine für Steuerzahlungen

| Juni 2016 | | | |
|--|----------------------------|---|-------------------------------------|
| Steuerart | Fälligkeit | Schonfrist bei Überweisung ¹ | Einreichungsfrist bei Scheckzahlung |
| <ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} | 10.6. (Freitag) | 13.6. (Montag) | 7.6. (Dienstag) |
| Juli 2016 | | | |
| Steuerart | Fälligkeit | Schonfrist bei Überweisung ¹ | Einreichungsfrist bei Scheckzahlung |
| <ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} | 11.7. (Montag) | 14.7. (Donnerstag) | 8.7. (Freitag) |
| <p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> | | | |

▶ [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Emde GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade
Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:
www.emde-partner.de

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen PR 311 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen